Jahrgang 15 Freitag, den 13. September 2019 Nummer 9

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

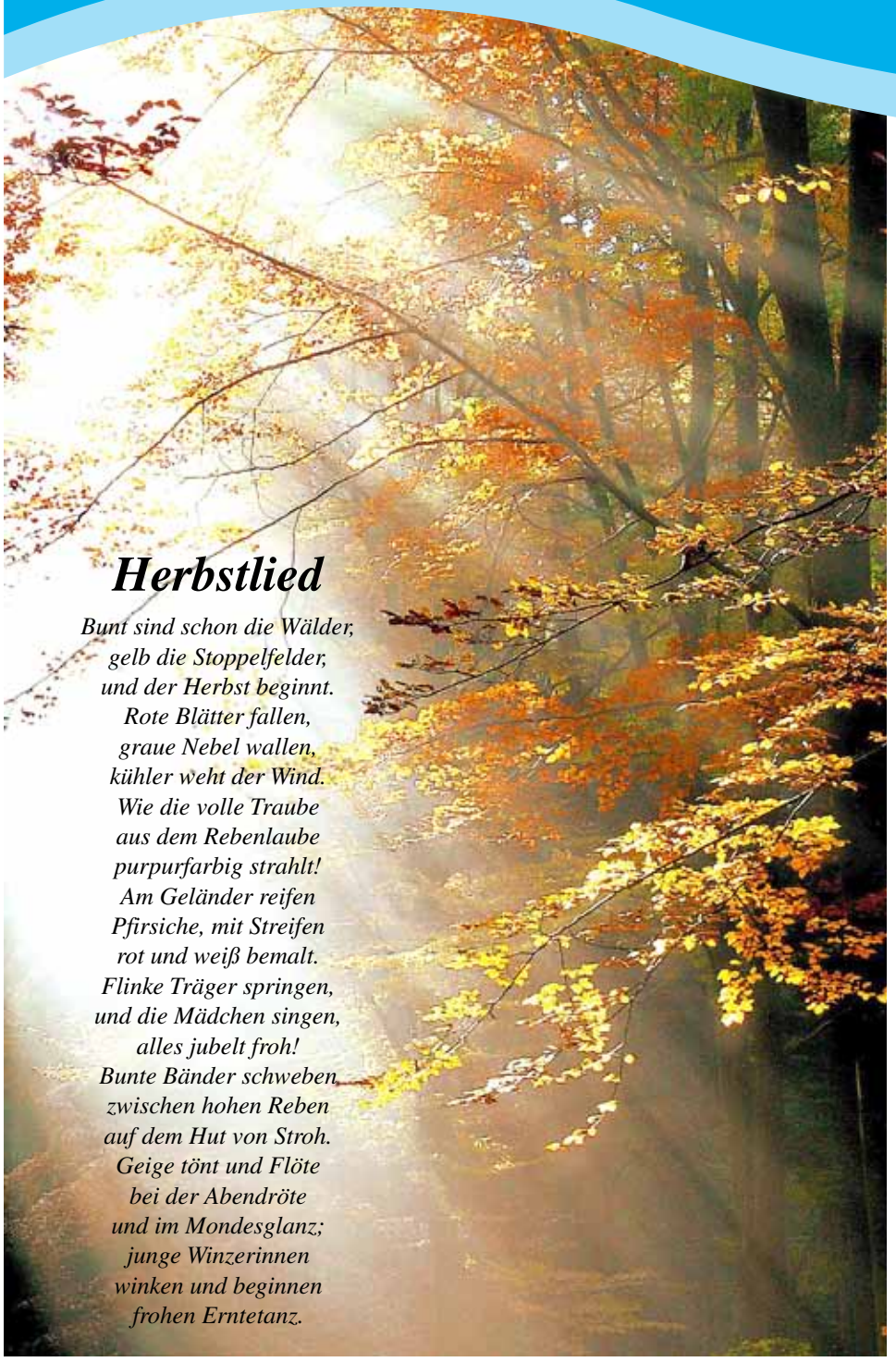

Herbstlied

Bunt sind schon die Wälder,
gelb die Stoppelfelder,
und der Herbst beginnt.
Rote Blätter fallen,
graue Nebel wallen,
kühler weht der Wind.
Wie die volle Traube
aus dem Rebenlaube
purpurfarbig strahlt!
Am Geländer reifen
Pfirsiche, mit Streifen
rot und weiß bemalt.
Flinke Träger springen,
und die Mädchen singen,
alles jubelt froh!
Bunte Bänder schweben,
zwischen hohen Reben
auf dem Hut von Stroh.
Geige tönt und Flöte
bei der Abendröte
und im Mondesglanz;
junge Winzerinnen
winken und beginnen
frohen Erntetanz.

Inhalt

Aus dem Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 11

- Schließung Stadtverwaltung am 04.10.2019 und am 01.11.2019

Wir gratulieren Seite 12

Aus den Ortsteilen Seite 13

Vereine und Verbände informieren Seite 15

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

HAUPTSATZUNG der Stadt Mansfeld

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 15.07.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Mansfeld". Sie führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Zur Stadt Mansfeld gehören die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Mansfeld führt ein Wappen. Die Blasionierung lautet:

In Rot linkshin gewendet der Heilige Georg in goldener Rüstung auf einem golden gezäumten Schimmel, mit dem mit gold - schwarzer Kreuzfahne bewimpelten Spieß einen geflügelten grünen Drachen durchbohrend.

(2) Die Flagge der Stadt Mansfeld ist (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

Die Stadtfarben sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv und Schildfarbe - Gold (Gelb) / Rot.

(3) Die Stadt Mansfeld führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck (Anlage) entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Mansfeld".

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster" bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Stadt Mansfeld im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, soweit die Befugnis gemäß § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung nicht dem Bürgermeister übertragen wurde,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000,- EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,

8. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,- EUR übersteigt,

9. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,

10. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,

11. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 und 48 KVG LSA die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Bau- und Vergabeausschuss
- den Kultur- und Sozialausschuss.

§ 6
Bildung und Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt und 15.000,- EUR nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt.

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt und 20.000,- EUR nicht übersteigt,

8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,

9. die Zustimmung zum Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Vergabe von Bauleistungen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR übersteigt, und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen,

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Zudem begleitet er die Bauhofkonzeption und die Bebauungsplanaufstellung zur Vorlage in den Stadtrat. Des Weiteren berät er Satzungen zur Ortsgestaltung.

(5) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt über:

1. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen öffentlicher Einrichtungen,

2. die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, soweit diese i. S. v. § 84 Abs. 3 KVG LSA über die Bedeutung des Ortsteiles hinausgehen; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anteil auswärtiger Nutzer über 5 von Hundert liegt.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt Mansfeld und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,- EUR nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO, sofern der Streitwert von 2.500,- EUR im Einzelfall nicht überschritten wird; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR nicht übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR nicht übersteigt,

7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,

8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,

9. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,

10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,

11. die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt oder die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR nicht übersteigt,

12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(3) Dem Bürgermeister wird die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung übertragen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8a TVöD SuE entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.

(4) Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates heranziehen.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Mansfeld. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Mansfeld bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 14
Ortschaftsverfassung, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

(1) In der Stadt Mansfeld ist die Ortschaftsverfassung für die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode nach den §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt worden. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbständigen politischen Gemeinden.

(2) In den Ortschaften Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode wird ein Ortschaftsrat gewählt. Abweichend von Satz 1 wird in der Ortschaft Möllendorf ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Abberode	5
Ortschaft Annarode	5
Ortschaft Biesenrode	5
Ortschaft Braunschwende	5
Ortschaft Friesdorf	5
Ortschaft Gorenzen	5
Ortschaft Großörner	7
Ortschaft Hermerode	5
Ortschaft Mansfeld	9
Ortschaft Molmerswende	5
Ortschaft Piskaborn	5
Ortschaft Ritzgerode	4
Ortschaft Siebigerode	5
Ortschaft Vatterode	5.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 15
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung.

In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wenn mindestens 95 % der Nutzer in der Ortschaft wohnen,

2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert jährlich 1.000,- EUR nicht übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen handelt,

6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswert 1.000,- EUR nicht übersteigt,

7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die Haushaltsmittel zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben können diesem als Budget zugewiesen werden.

(3) Zudem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, zur Vorberatung übertragen.

(4) Der Stadtrat behält sich vor, Angelegenheiten von ortschaftsübergreifender Bedeutung in seinen Zuständigkeitsbereich zurückzuziehen.

§ 16
Anhörung des Ortsvorstehers

Die Anhörung des Ortsvorstehers gemäß § 86 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten mündlich oder schriftlich darstellt und begründet.

2. Dem Ortsvorsteher wird zur Meinungsbildung eine Frist von 2 Wochen nach Einleitung des Anhörungsverfahrens gewährt. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis übermittelt der Ortsvorsteher unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist von 2 Wochen, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 17
Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(2) Der Ortschaftsrat wählt zudem aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

§ 18
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind.

§ 19
Aufgaben des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers

Der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erfüllen im Auftrag des Bürgermeisters folgende Aufgaben für die Ortschaft:

1. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen,

2. sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die zur Erledigung durch den Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher geeignet sind,

3. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,

4. Aussprache von Glückwünschen.

§ 20
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich 3 Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Anschließend ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, außer aus Anlass von Wahlen, im Amtsblatt der Stadt Mansfeld. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Mansfeld spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der

Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird auch über das Internet unter www.mansfeld.eu zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist - in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld, mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Stadt Mansfeld.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind für den:

Ortsteil Abberode	Gebäude, Neue Straße Abberode 1 Kinderspielplatz (Pavillon) Gebäude, Hauptstraße Abberode 19 Gebäude, Steinstraße 18
Ortsteil Annarode	Bürgerhaus, Försterberg 1
Ortsteil Biesenrode	Biesenrode, Dorfstraße Biesenrode 1 Bushaltestelle, Klausstraße Saurasen 8 a
Ortsteil Braunschwende	Grundstück, Schulstraße Braunschwende 20 Grundstück, Tei 1 Grundstück, Dorfstraße Braunschwende 48 Bushaltestelle, Dorfstraße Braunschwende
Ortsteil Friesdorf	Grundstück, Friesdorfer Hauptstraße 12 gegenüber Gaststätte „Burgschänke“, Rammelburger Hauptstraße 5
Ortsteil Gorenzen	Bushaltestelle, Obere Dorfstraße 1 Gebäude, Obere Dorfstraße 25
Ortsteil Großörner	ehem. Verwaltungsgebäude, Wäsche 1 Büro- und Geschäftshaus, Mansfelder Straße 21 Rödgen 12
Ortsteil Hermerode	Gebäude, Hintere Dorfstraße 3

Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt	Rathaus, Lutherstraße 9 Bushaltestelle, Friedensallee 60 a Bushaltestelle Denkmal „Germania“, Friedrichstraße 59 a Gebäude, Friedrichstraße 40
Ortsteil Möllendorf	Gebäude, Möllendorfer Dorfstraße 31 Gebäude, Bauernsiedlung 1 a Bushaltestelle, Blumeröder Dorfstraße
Ortsteil Molmerswende	Bauernstube, Hauptstraße Molmerswende 25 Grundstück, Hauptstraße Molmerswende 8
Ortsteil Piskaborn	Gemeindezentrum Piskaborn, Dorfstraße 38 Bushaltestelle, Wimmelröder Dorfstraße 1 c
Ortsteil Ritzgerode	Grundstück, Einetalstraße 2
Ortsteil Siebigerode	Bushaltestelle, Hauptstraße
Ortsteil Vatterode	Gebäude, Dorfstraße Vatterode 9 Bushaltestelle, Dorfstraße Gräfenstuhl 12

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld entsprechend Abs. 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 08.12.2014 i. d. F. der 2. Änderung außer Kraft.

Mansfeld, den 16.07.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

Genehmigung der Hauptsatzung
Die vorstehend bekannt gemachte Hauptsatzung der Stadt Mansfeld wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (Az. 15.14.06.006.001) vom 21.08.2019 genehmigt.

ausgefertigt am: 10.09.2019
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 15.07.2019

Dienstsiegelabdruck gem. § 2 Abs. 3

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

Informationen zu den Sanierungsgebieten „Mansfeld – Ortskern“ und „Mansfeld - Leimbach“

Vorzeitige Ablöse von Ausgleichsbeträgen für Grundstücke in den Sanierungsgebieten Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“

Der Termin für den Abschluss der Sanierungsgebiete Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und Mansfeld-Leimbach rückt näher. So wurde die Stadt Mansfeld im April 2018 mit dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt informiert, dass zum 31.12.2020 das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ abgerechnet bzw. abgeschlossen werden soll. Die Stadt Mansfeld möchte in diesem Zuge auch das Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ abrechnen. Bis dahin haben Planer, Architekten und die Bauverwaltung der Stadt Mansfeld daher noch einiges zu tun um die Ziele der Förderprogramme zu erreichen.

Aufgrund der im Zuge der Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen erreichten Bodenwertsteigerung der Grundstücke in den Sanierungsgebieten kommt auf jeden Grundstückseigentümer die Zahlung eines Ausgleichsbetrages zu. Dies geschieht spätestens mit Abschluss der Sanierungsgebiete. Dann erfolgen Kostenbescheide auf Grundlage der Ergebnisse eines externen Gutachterausschusses. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erfolgt anhand des Bodenwertes und nicht anhand des Wertes des aufstehenden Gebäudes.

Die Eckpunkte zum Thema im Überblick:

Warum wird überhaupt ein Ausgleichsbetrag fällig?

Durch Zuschüsse aus den Städtebauförderprogrammen „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ und „Soziale Stadt“ war die Stadt Mansfeld in der Lage, die festgelegten Sanierungsziele in beiden Sanierungsgebieten zu verfolgen.

Das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ wurde am 01.01.2002 erstmalig in das Städtebauförderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ aufgenommen. Es wurden folgende Straßenzüge saniert: Lutherstraße, Sangerhäuser Straße, Brauhausplatz, Schulstraße, Mühlgasse, Spangenberggasse, Junghuhnstraße, Ikenstraße, Friedensallee und Flutgrabenstraße.

Zu den bedeutenden öffentlichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ zählen unter anderem folgende Freiflächen und Gebäude: Begrünung der B 86, Sanierung Kindertagesstätte Rappelkiste in der Sangerhäuser Straße, Umfeldgestaltung Grund- und Sekundarschule Mansfeld, Neubau Parkplatz Lutherstraße, Neubau des Parkplatzes Brauhausplatz.

Am 11.09.2007 wurde das Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ erstmalig in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Es wurden unter anderem folgende öffentliche Straßen und Freiflächen saniert: Schloßstraße, Am Pochwerk, Brauhausstraße, Umfeld Kirche Friedrichsstraße und kommunaler Bauhof (Platzbefestigung). Als bedeutende öffentliche Sanierungsmaßnahme ist die Sanierung des Sport- und Turnzentrums Am Pochwerk, u. a. mit dem Neubau eines Sanitärgebäudes, zu nennen.

In beiden Sanierungsgebieten wurden Straßen und Plätze ausgebaut und verschiedene städtebauliche Missstände beseitigt. Die Grundstückseigentümer wurden in beiden Sanierungsgebieten von Straßenausbaubeiträgen befreit. Diese umfassende Sanierung schlug sich jedoch auch in der positiven Entwicklung der Bodenwerte wieder. Konkret stiegen, unabhängig von den aufstehenden Gebäuden, die Grundstückswerte in den Sanierungsgebieten Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“.

Im Baugesetzbuch (§§ 154 f.) ist geregelt, dass für den allein durch die Sanierungsmaßnahmen erreichten Anteil am Wertzuwachs eines Grundstückes bei Abschluss einer Sanierung in einem Sanierungsgebiet (Zeitpunkt der öffentlichen Aufhebung der Sanierung) ein Ausgleich in Höhe dieses Anteils zu zahlen ist.

Wer hat einen Ausgleichsbetrag zu bezahlen?

Zahlungspflichtig ist jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Teilgrundstücks innerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes, dessen Grundstückswert sich durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erhöht. Dabei ist es unerheblich, ob an seinem Haus selbst Sanierungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgt sind, ein Grundstücksverkauf stattgefunden hat oder ein Erbfall vorliegt.

Wie wird die Höhe des Ausgleichsbetrages ermittelt und welche Höhe ist zu erwarten?

Der unabhängige Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die Differenz der Anfangs- und Endwerte des Grund- und Bodens für alle Grundstücke im Sanierungsgebiet ermittelt. Da die Entwicklung der Bodenwerte im Sanierungsgebiet unterschiedlich ausfällt, wurde das Sanierungsgebiet in unterschiedliche Zonen eingeteilt.

Für das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ wurden sanierungsbedingte Werterhöhungen je nach Zone von bis zu 5 Euro pro m² Grundstücksfläche ermittelt. Im Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ ist eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung je nach Zone von bis zu 4 Euro pro m² Grundstücksfläche vorhanden.

Wann ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen?

1. Spätestens mit der Aufhebung der Satzungen und dem damit verbundenen Abschluss des Sanierungsgebiets im Jahr 2020 ergeht an alle Grundstückseigentümer, die keine vorzeitige Ablösevereinbarung getroffen haben, durch die Stadt Mansfeld ein Kostenbescheid in Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrages.

2. Die Stadt Mansfeld bietet jedem Grundstückseigentümer die Möglichkeit einer vorzeitigen Ablösungsvereinbarung an. Wer diese nutzt, kann die Höhe seines Ausgleichsbetrages um bis zu 10 % verringern. Ab Zustellung der Vereinbarung wird eine Frist von 4 Wochen gewährt, in der dieser zugestimmt werden kann. Wer ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung den Gesamtbetrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten zahlt, erhält 10 % der Summe erlassen, wer innerhalb von 12 Monaten zahlt, kann immer noch 5 % sparen. Als dritte Möglichkeit kann im Zuge der vorzeitigen Ablösung eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Als Stichtag für die jeweilige Höhe der Reduzierung des Ausgleichsbetrages gilt das Datum des Einganges der gegengezeichneten Ausgleichsvereinbarung des Grundstückseigentümers bei der Stadt Mansfeld.

Wie erhalte ich die Unterlagen für eine vorzeitige Ablösungsvereinbarung?

Die Unterlagen für das Angebot einer vorzeitigen Ablösung werden durch die Verwaltung der Stadt Mansfeld an jeden einzelnen Grundstückseigentümer versandt. Dabei gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nacheinander nach den durch den Gutachterausschuss eingeteilten Zonen vor, um jedem Eigentümer eine individuelle Beratung zu seinem konkreten Sachverhalt zu ermöglichen. Falls Sie noch keine Unterlagen erhalten haben, wird somit Ihre Zone zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet.

Welche Vorteile und Folgen hat der Abschluss einer vorzeitigen Ablösungsvereinbarung?

Neben dem Abschlag von bis zu 10 % ist durch die vorzeitige Zahlung des Ausgleichsbetrages Ihre Zahlungspflicht als Grundstückseigentümer in Bezug auf das Sanierungsgebiet endgültig beendet. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Satzung fallen keine weiteren Zahlungen mehr an. Auch für die weitere Stadtsanierung sind die vorzeitig gezahlten Ausgleichsbeträge von Vorteil: Die vorzeitig erzielten Einnahmen fließen zweckgebunden zu 100% in das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“. Zum Vergleich: Die nach Abschluss des Sanierungsgebietes durch Kostenbescheid erhobenen Mittel fließen lediglich zu 33 % dem kommunalen Haushalt zu, 66 % erhalten als Fördermittelgeber Bund und Länder zurück.

Kann ich die Zahlung des Ausgleichsbetrages steuerlich absetzen?

Insofern die Zahlungen seitens des Finanzamtes nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesehen werden, können sie als Werbungs- oder Betriebsausgaben steuermindernd eingesetzt werden. Das zuständige Finanzamt benötigt dafür als Nachweis eine Bescheinigung der Stadt über die Zahlung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge.

Wie kann ich mich zu meiner konkreten Situation weiter informieren?

Für weitere Fragen oder eine individuelle Beratung stehen der Sanierungsträger und die Bauverwaltung der Stadt Mansfeld gerne bereit.

Ansprechpartner Sanierungsträger

BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Matthias Gunnemann
Telefon: 0421/ 32901-44

Ansprechpartner Stadt Mansfeld

Bau- und Ordnungsamt
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Frau Beiersdörfer
Sachbearbeiterin Bauleitplanung / Stadtsanierung
Telefon: 034782/ 871-41

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Zur Information!

Die Stadtverwaltung Mansfeld bleibt am 04.10.2019 und am 01.11.2019 aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Andreas Koch
Bürgermeister

Heute schon an Weihnachten denken: Regionale & kulinarische Präsente

„In allen Dingen hängt der Erfolg von den Vorbereitungen ab“ (Konfuzius)

Sichern Sie sich jetzt die besten Termine für Ihre **Firmen-weihnachtsfeier** oder für ein privates Erlebnis. Wir bieten unsere kulinarische Stadtführung bereits ab einer Teilnehmerzahl von 8 Personen an. Erleben Sie die Lutherstadt Eisleben von einer anderen Seite und genießen Sie 5 kulinarische Stationen, die für einen Gaumenschmaus sorgen.
Die kulinarische Führung dauert 3 Stunden und kostet 33,50 € p.P.

Selbstverständlich stellen wir Ihnen auch **attraktive Präsente** mit regionalen Produkten zusammen: Weine von der Rollsdorfer Mühle oder vom Weingut Born, Hettstedter Kupfersalz, Rum oder Whisky aus der Feindestillerie Büchner, Marmelade von Frau Utz aus Allstedt oder Nudeln und Eierlikör vom Hühnerhof Steuden. Die hübschen Holzkörbchen werden von der BTH und der Lebenshilfe angefertigt.

Vorbeischauen lohnt sich!
Wir beraten Sie gerne!

Unser Tipp für alle, die sich nicht festlegen möchten: Wir stellen auch **Gutscheine** zum Verschenken für Sie aus!

Tourist-Information Lutherstadt Eisleben & Stadt Mansfeld e.V.

Markt 22, 06295 Lutherstadt Eisleben
03475-602124
oder
Junghuhnstr.2, 06343 Stadt Mansfeld
Tel.: 034782-90342
info@lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de
www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 11. Otober 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Donnerstag, der 26. September 2019

LINUS WITTICH Medien KG
Jeannette Kist
Ihre Medienberaterin vor Ort
0170 2828681
Fax: 03535 489-230
jeannette.kist@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigen | Beilagen | Druck

Stadtzeltlager der Jugendfeuerwehr Stadt Mansfeld

Wer am Wochenende vom 09.08. - 11.08.2019 am Mansfelder Teich unterwegs war, hat vielleicht das ein oder andere Feuerwehrauto gesehen oder sogar eine Sirene gehört.
Hier war nämlich die Feuerwehr im Einsatz, und zwar die Jugend. An dem Wochenende fand das Stadtzeltlager der Jugendfeuerwehr Stadt Mansfeld statt. In diesem Rahmen war es eine Premiere für die neue Stadtjugendfeuerwehrleitung.
Ingsesamt 16 Jugendfeuerwehr- und vier Kinderfeuerwehrmitglieder haben das Wochenende am Mansfelder Teich miteinander verbracht, darunter die Mitglieder der Feuerwehren Möllendorf und Großörner. Es wurde gezeltet, Sport getrieben und jeweils die Jugend- und Kinderflamme Stufe 1 als kleiner Leistungsnachweis abgenommen. Ebenfalls der Bürgermeister der Stadt Herr Andreas Koch und Frau Andrea Graupner von der Stadt Mansfeld waren am Samstag vor Ort, um sich selbst ein Bild von den Feuerwehr- und Teamübungen zu machen.
Auch wenn der Samstag sehr holprig startete, mit einem ausgefallenen Stromaggregat, einem stürmischen Wetter, was fast zur Standortverlegung bzw. fast sogar Abbruch des Zeltlagers führte, und dem geschlossenen Freibad, wurde der Samstag sehr abwechslungsreich nach den Übungen fortgeführt. Sodass die Rettungswache in Sangerhausen und danach die Eisdiele besucht wurde. Ein besonderes Highlight war die Nachtwanderung, die gut durchgeplant mit Ertönen der elektrischen Sirene und Mitteilung über das „Verschwinden einer Betreuerin“ angekündigt wurde. Gemeinsam schlossen sich die Jugendlichen und Betreuer zusammen, um die vermisste Betreuerin zu finden und trotzten dabei diversen Gruselwesen, wie Werwolf und Sensenmann. Sogar der entlaufene, wilde „Einstein“ wurde gesichtet und jagte allen kurz einen Schrecken ein. Doch alles verlief gut und alle, auch die „Verlorene“, kamen gesund und munter zurück zum Zeltplatz.
Nach einer ruhigen Nacht wurde entspannt das Zeltlager von allen Teilnehmern und Betreuern am Sonntag abgebaut, gemeinsam noch zu Mittag gegessen und das Wochenende ausgewertet. Es kam ein gemeinsames Fazit heraus: Es war ein tolles, aufregendes Wochenende, welches auf jeden Fall spätestens nächstes Jahr wiederholt werden soll.

Natürlich mit dem Wunsch, dass es noch mehr Teilnehmer werden, um mehr Freundschaften der Jugendfeuerwehren untereinander schließen zu können.
Denn die Jugend hat es verstanden. Sie sind ein großes Team hier in der Stadt Mansfeld und müssen immer zusammenhalten.

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Gratulationen

OT Mansfeld-Lutherstadt

am 29.09.	Herrn Gerhard Wehner	zum 70. Geburtstag

OT Siebigerode

am 13.09.	Frau Rosmarie Schwarz	zum 80. Geburtstag
am 24.09.	Frau Erika Möbes	zum 70. Geburtstag

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Großörner

8. Neptunfest im Mühlenbad Großörner

Spaß und gute Laune im Mühlenbad Großörner

Am 26. Juli war es wieder so weit im Mühlenbad stand das 8. Neptunfest auf dem Programm.
Am Einlass bildete sich eine Schlange, denn viele Kinder und Jugendliche waren mit ihren Eltern gekommen, um an diesem Ferienspaß teilzunehmen.

Nach der Begrüßung durch Frau Oertel, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Mansfeld, ging es sofort ins Wasser, denn den Auftakt bildete eine Wassergymnastik mit Nicole. Bei herrlichem Badewetter kam sogar Neptun ins Schwitzen, denn am laufenden Band waren die Hescher im Einsatz und brachten die Täuflinge an Ort und Stelle.
Diese unterzogen sich dem Ritual der Taufe und erhielten eine Urkunde mit lustigem Namen, wie Seeschnecke, Feuerqualle oder Paradiesmuschel.
Es gab nur strahlende und lachende Gesichter, alle hatten sichtlich Spaß.
Auch unsere kleinsten Gäste, im Beisein von Mama oder Papa, machten die Bekanntschaft mit Neptun.
Dann ging es los mit den Sport- und Spielstationen im Wasser und an Land.

Im Wasser wurde getaucht und Schlauchboot gefahren, beim Nudelrennen ging es um Schnelligkeit.
Beim Torwandschießen herrschte großer Andrang aber die Trefferquote war schwach.
Im Rahmenprogramm gab es wieder die Kindertombola und das beliebte Entenrennen.

Für das leibliche Wohl sorgten die Schwimmerfrauen mit dem Kuchenbasar und frischgebackenen Waffeln sowie die Gaststätte Sportlerheim am Kiosk.
Mit den Siegerehrungen für die Besten ging gegen 17.00 Uhr ein erlebnisreicher Ferientag zu Ende.
Wenn man dann am Ausgang des Bades aus Kindermund hört - Papa das war schön, es könnte jeden Tag so sein - ich glaube, dann haben wir alle, alles richtig gemacht!!!
Die Schwimmerfrauen sind stolz über eine Teilnehmerzahl von 2000.
Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Helfern und ganz besonders bei unseren Sponsoren herzlich bedanken, es ist immer wieder schön zu wissen, dass wir euch an unserer Seite haben.
Danke sagen wir den zahlreichen Spendern am Tag des Neptunfestes.

Die Schwimmerfrauen

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Mondscheinschwimmen im Mühlenbad Großörner

Eine Idee wurde zum Event

Am 16. August fand im Mühlenbad Großörner das 1. Mondscheinschwimmen von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr statt.
Bei Mondschein schwimmen zu gehen hat doch was, dachten die Schwimmerfrauen und scheuten keine Mühe, in kürzester Zeit ihre Idee zu verwirklichen.

Dann war der Tag gekommen, es wurden Lichterketten, Monde und diverse Beleuchtungen von uns zu Hause mitgebracht und im Bad platziert, Brote wurden geschmiert und Getränke vorbereitet.

Wir waren gespannt, welche Resonanz unsere Idee in der Öffentlichkeit finden wird, dann war die Zeit ran und die ersten Gäste kamen, gut gelaunt und genau so gespannt wie wir!
Hardy Schulze aus Großörner hatte eine besonders lustige Idee, da er die Wassertemperatur nicht kannte, kam er in langer Unterhose. Langsam wurde es dunkel, und aus dem Lautsprecher erklang Musik von Radio Brocken. Bei 21 Grad im Wasser ging es ab ins Becken, für einige Gäste nur kurz, aber viele schwammen ihre Bahnen und wollten kein Ende finden.
Einige ließen sogar ihre Hüllen fallen, das war heute erlaubt!

Frank Hauke aus Hettstedt schwamm zum Beckenrand und sagte „eigentlich nicht meine Badetemperatur, aber heute ist es ein Muss“.

Was für ein tolles Ambiente, wir waren alle überrascht, denn in diesem Lichterglanz hatten wir unser Bad noch nicht gesehen.

Nach dem Schwimmen saß man in gemütlicher Runde bei Sekt und Bier zusammen und ließ den Abend ausklingen.
Es war einfach eine tolle Atmosphäre.
Die Schwimmerfrauen bedanken sich bei ihren Gästen für den Zuspruch, also dann bis 2020.

Mansfeld-Lutherstadt

Turnen um die Pokale und Medaillen der Ortsbürgermeisterin von Mansfeld

Am Samstag, dem 31.08.2019 fand auf dem Friedrich-Ludwig-Jahn Turnplatz in Mansfeld am Pochwerk das alljährliche Bürgermeisterturnen statt. Bei nahezu perfektem Sommerwetter konnten die meisten Geräte draußen auf dem Turnplatz geturnt werden. Vom Turngarten aus konnte das Wettkampfgeschehen von den vielen Eltern, Großeltern und Schaulustigen beobachtet werden.
Bei den Jungen waren die Turner Iven Sachse, Jaro Geissler, Lennard Kühne, Theodor Sander und Anton Büttner die diesjährigen Pokalgewinner. Iven Hornung, John Weirauch, Liam Brauer, Max Langer und Clemens Földi nahmen in ihren jeweiligen Leistungsklassen die Silbermedaillen entgegen. Bronze ging ebenfalls unter großem Beifall an Alexander Krass, Jamie Vogel, Nils Mämecke, Richard Nagel, Artur Schulz und Matheo Kühne.
Auch die Mädchen zeigten an den Geräten ihre Übungen. Hier gewannen Lotta Fallert, Julie Weirauch, Henriette Lucas, Alexandra Schubert, Amelie Apelt und Ayana Pfeiffer die goldenen Pokale ihrer Leistungsklassen. Silbermedaillen gingen an Enna Carpy, Irma Müller, Alisa Tapella, Mia Marie Kunze, Isabelle Sponner und Joyce Sonntag. Bronze erhielten Marta Rockmann, Mia Dolezich, Hanna Sponner, Julina Sophie Schoder und Emma Maletz.
Natürlich wurden die Pokale und Medaillen von der Ortsbürgermeisterin Frau Metz persönlich überreicht.

Nach dem Wettkampf war noch Seilbahnfahren quer über den Turnplatz möglich.
Für den Mansfelder Turnverein war das Bürgermeisterturnen auch in diesem Jahr ein gelungener Tag, der von vielen turnbegeisterten Zuschauern und Gästen begleitet wurde.

	Ergebnisse	Bürgermeisterturnen 2019	
Platz	**P3**		**Punkte**
1	Lotta	Fallert	36,25
2	Enna	Carpy	36,10
3	Marta	Rockmann	33,85
4	Maya	Sehnert	32,75
5	Antonia	Göller	29,15
6	Melina	Urbanek	28,90
Platz	**P4 (JG 2011)**		**Punkte**
1	Julie	Weirauch	35,45
2	Irma	Müller	35,35
3	Mia	Dolezich	33,70
4	Lea	Schulze	33,60
5	Jara Sophia	Heger	27,60
6	Anni	Naumann	22,80
7	Lilly	Niemand	21,15
Platz	**P4 (JG 2010)**		**Punkte**
1	Henriette	Lucas	34,10
2	Alisa	Tapella	34,00
3	Hanna	Sponner	21,10
4	Hanna	Wesemann	19,70
Platz	**P4 (JG 2010)**		**Punkte**
1	Alexandra	Schubert	37,70
2	Mia Marie	Kunze	37,55
3	Julina Sophie	Schoder	36,40
4	Lenya Joy	Augustin	36,05
5	Lina	Poschke	35,90
Platz	**P6**		**Punkte**
1	Amelie	Apelt	40,85
2	Isabelle	Sponner	36,60
3	Emma	Maletz	27,25
4	Leonie	Schulz	17,80
Platz	**P7**		**Punkte**
1	Ayana	Pfeiffer	45,50
2	Joyce	Sonntag	40,30

	Ergebnisse	Bürgermeisterturnen 2019	
Platz			**Punkte**
1	Iven	Sachse	37,60
2	Iven	Hornung	31,90
3	Alexander	Krass	25,40
Platz	**Jungen 10/11**		**Punkte**
1	Lennard	Kühne	32,40
2	John	Weirauch	31,80
3	Jamie	Vogel	25,40
4	Janek	Bendel	21,70
5	Aurel	Ulrich	20,40
6	Luca	Klaan	19,00
7	Arno	Lomme	17,90
Platz	**Jungen 8/9**		**Punkte**
1	Jaro	Geisler	37,10
2	Liam	Brauer	35,50
3	Nils	Mämecke	35,30
Platz	**Jungen 7/8**		
1	Theodor	Sander	33,50
2	Max	Langer	33,30
3	Richard	Nagel	23,70
4	Sam	Cisik	21,50
5	Tim	Holziegel	19,40
6	Bruno	Schulz	18,70
7	Alwin	Rieff	16,70
8	Theodor	Kindling	15,10
9	Lucas	Schulz	14,60
10	Ben	Schulz	13,80
Platz	**Jungen 5/6**		**Punkte**
1	Büttner	Anton	21,70
2	Clemens	Földi	17,00
3	Artur	Schulz	13,30
3	Matheo	Kühne	13,30

Vereine und Verbände informieren

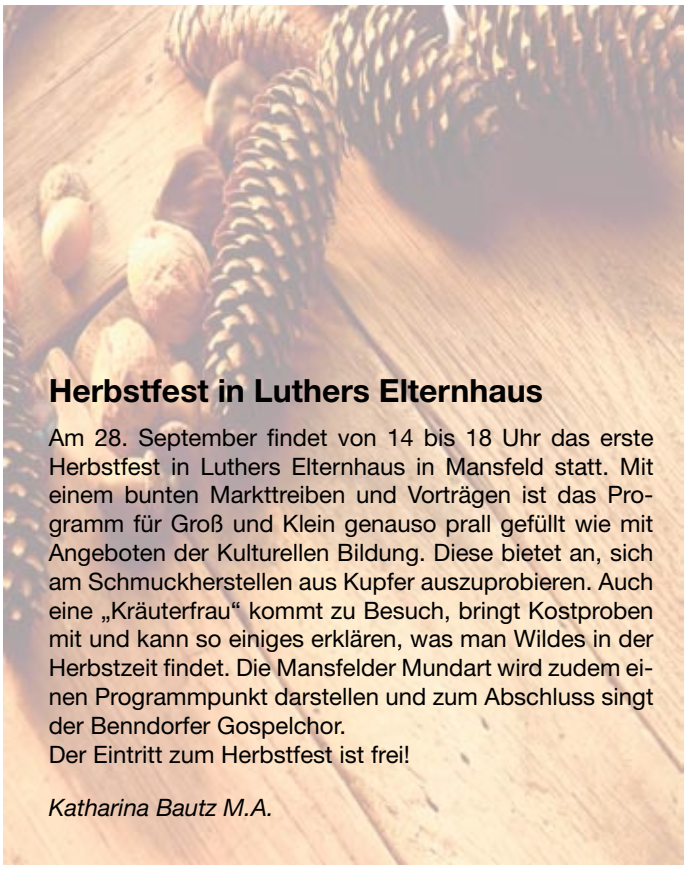

Herbstfest in Luthers Elternhaus

Am 28. September findet von 14 bis 18 Uhr das erste Herbstfest in Luthers Elternhaus in Mansfeld statt. Mit einem bunten Markttreiben und Vorträgen ist das Programm für Groß und Klein genauso prall gefüllt wie mit Angeboten der Kulturellen Bildung. Diese bietet an, sich am Schmuckherstellen aus Kupfer auszuprobieren. Auch eine „Kräuterfrau“ kommt zu Besuch, bringt Kostproben mit und kann so einiges erklären, was man Wildes in der Herbstzeit findet. Die Mansfelder Mundart wird zudem einen Programmpunkt darstellen und zum Abschluss singt der Benndorfer Gospelchor.
Der Eintritt zum Herbstfest ist frei!

Katharina Bautz M.A.

Ziergeflügel- und Exotenausstellung

Der Ziergeflügel und Exotenverein Braunschwende, Stadt Mansfeld, veranstaltet eine Ausstellung.

Termin der Ausstellung: 05.10.2019 und 06.10.2019
jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ausstellungsort: Turnhalle in Wippra, Stadt Sangerhausen

Ausgestellt werden Papageien, Kanarien, Finken, Turakos, Wachteln und Fasane. Weiterhin gibt es eine Tombola und Tierverkauf.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Vorstand

Parkeisenbahn Vatterode

„… Thomas ist da! ...“ rufen Kinder am Bahnhof Mansfeld Schleife. **Es ist Tag der offenen Tür bei der Parkeisenbahn. Am Samstag, dem 5. Oktober 2019 zwischen 10 – 18 Uhr** findet in unserer Werkstatt wieder das beliebte Kinderkino mit „Thomas und seinen Freunden“ statt. Außerdem können sich unsere Gäste am Gleisbaustand kräftig betätigen, einen Blick hinter die Kulissen in Stellwerk, Wagenhalle und an die Sicherungstechnik werfen. An unserem „Zugmeldestand“ zeigen unsere Kinder wie der Informationsaustausch zwischen Bahnhöfen mit historischen Kurbeltelefonen funktioniert, natürlich kann es jeder auch einmal selbst ausprobieren. Unsere Parkeisenbahn dreht fleißig ihre Runden und in der Gleisschleife erwarten Sie wieder eine Menge Spiele. Wie immer ist für Speis und Trank an unserem Imbiss gesorgt.
Am Sonntag fährt unsere Parkeisenbahn zwischen 10 und 16 Uhr. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Vatterode!

„Grüne Johanniter-Damen“ besuchen Löbnitz

Schon seit vielen Jahren gibt es im Johanniterhaus die sogenannten „Grünen Damen“.

Diese ehrenamtliche Helfer besuchen regelmäßig Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, immer zur großen Freude der Besuchten.

Ende August nun machte die Gruppe einen Ausflug nach Löbnitz auf Einladung einer „Johanniterin“.

Diese Fahrt war auch ein kleines „Dankeschön“ an diese Ehrenamtlichen, so war auch die Einrichtungsleiterin mit dabei.
In fröhlicher Runde tauschte man z. T. lustige Erlebnisse mit Bewohnern aus und unterhielt sich bei Eiskaffee und selbstgebackenem Kuchen bis zur Heimfahrt im Johanniterbus.

Übrigens: wer in dieser Runde der Ehrenamtlichen mitmachen möchte, ist herzlich eingeladen.
Kontakt unter: Christel Römhold, Tel. 034772 29751, oder im Johanniterhaus Mansfeld, Tel. 034782 875-0

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Leinetaler RFV e. V. Stangerode

Auch wenn der Sommer heiß war, waren die Mädchen vom Leinetaler RFV e. V. Stangerode aktiv im Sattel unterwegs.
Die beiden Fotos Zeigen die Reiterinnen Cora, Marie, Nadine, Emely, Maria und Ella bei einem Ausritt am 22.07.2019.

Ritt durch die Furt in Stangerode

Im Wildpark vor der eindrucksvollen Bisonherde

Trotz recht sommerlicher Temperaturen hatten alle viel Spaß an der sportlichen Betätigung.

Leinetaler RFV e. V. Stangerode

Dressurlehrgang in Stangerode vom 13.09. bis 15.09.2019

Vom Freitag, 13.09., bis Sonntag, 15.09.2019, findet in Stangerode ein Lehrgang bei Dominic N. Erhart statt. Bereits zum 14. Mal wird der Dressurtrainer beim Leinetaler Reitverein zu Gast sein und die Lehrgangsteilnehmer an drei Tagen mit Präzision und Einfühlungsvermögen durch die Lektionen begleiten. Viele Reiter sind mit ihren Pferden bereits zu Stammgästen bei diesen Trainingswochenenden geworden und können eine positive Entwicklung ihres Leistungsvermögens konstatieren.

Am Freitag beginnt das Training um 10 Uhr in der Reithalle des Reit- und Sporthotels Nordmann, am Samstag und Sonntag bereits um 8.00 Uhr. An allen Tagen wird bis ca. 16 Uhr trainiert.

Der Leinetaler Reitverein freut sich über viele interessierte Gäste und sorgt wie immer bestens für das leibliche Wohl im Reiterstübchen der Halle.

Weitere Informationen und Voranmeldung bis spätestens 5. Oktober 2019 über Büro Maisfelder Bergwerksbahn, Tel.: 034772 27640 und buero@bergwerksbahn.de.

Dreimal mit der Wipperliese zum Entenessen

Auf Grund des großen Zuspruchs im vergangenen Jahr, kann man ab sofort wieder besondere Fahrten durchs wildromantische Wippertal buchen. Bei diesen Touren geht es nicht nur ums reine Bahnfahren, sondern die Fahrten beinhalten ein kulinarisches Highlight, ein leckeres Entenessen. Am Samstag 26.10.2019 startet die erste Entenfahrt um 17:30 Uhr, gefolgt von den Freitagterminen, den 22. und 29.11.2019, an denen jeweils um 18:00 Uhr gestartet wird. Die kulinarischen Touren ins Wippertal beginnen am Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf.

„Die Kombination mit einem Essen macht Bahnfahren im idyllischen Wippertal zu einem besonderen Erlebnis.", so Thomas Fischer von der Bergwerksbahn. Der Fahrgast kann sich auch auf einen leckeren Glühwein freuen, den es an der Strecke gibt. Als weiteres kleines Gimmick ist noch ein kleiner Fackelzug vom Haltepunkt Biesenrode zur Wipperklause vorgesehen und die anheimelnde, abendliche Stimmung noch zu verstärken. An der Wipperklause wartet dann eine Feuerschale um noch ein wenig Lagerfeuerromantik zu gewährleisten.

Diese kulinarischen Touren sind eine Gemeinschaftsaktion der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH und des Mansfelder Bergwerksbahn e. V., beides Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung der Wipperliese und der damit verbundenen touristischen Aufwertung des Wippertals. Als gastronomischen Partner hat man hier unter anderem die Wipperklause in Biesenrode mit ins Boot geholt, hier werden schon seit einigen Jahren Entenessen angeboten, nun erstmals in Kombination mit einer Fahrt mit der Wipperliese. Im Preis enthalten sind nicht nur eine Portion mit ½ Ente mit Rotkraut und Klößen, sondern auch ein Freigetränk sowie ein Verdauer. Auch der Glühwein und die Fackeln sind bereits im Fahrpreis von 40,00 €/Erwachsener inkludiert.

Die Kooperationspartner wollen das Angebot weiter ausbauen, wenn es gut angenommen wird, so sind für 2020 bereits wieder die Infozüge mit Kassler- und Wildessen, ein Spargelessen im

Frühjahr sowie wieder ein Entenessen im Herbst geplant. Wer nach dem Enten-Express 2019 schon noch einmal ins Wippertal mit kultureller und kulinarischer Umrahmung fahren möchte, dem sei der Infotriebwagen mit Wildessen am 03.11.2019 empfohlen. Alle Fahrten sind aus Kapazitätsgründen auf ca. 50 Personen limitiert, Interessenten werden daher gebeten sich rechtzeitig verbindlich anzumelden.
Reservierung über Bergwerksbahn erforderlich!
Preis: 40,00 €/Erwachsener 30,00 €/Kinder bis 14 Jahre
Abfahrt: 18:00 Uhr, Sonderfahrplan Wippertal
Weitere Infos und Reservierung unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (Zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Festkomitee tagte - Planungen laufen zum Doppeljubiläum 2020

Seit Anfang des Jahres tagt das ca. 10-köpfige Festkomitee der Mansfelder Bergwerksbahn, bestehend aus Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH, so auch am gestrigen Montagabend. Im kommenden Jahr feiert man nämlich ein Doppeljubiläum, so wird die Wippertalbahn, umgangssprachlich „Wipperliese“ genannt, 100 Jahre und die Mansfelder Bergwerksbahn, als älteste noch betriebsfähige Schmalspurbahn Deutschlands, 140 Jahre alt.
Ähnlich wie zum 25-jährigen Vereinsjubiläum im Jahr 2016, soll es auch zu diesem Eisenbahngeburtstag ein würdiges Eisenbahn- und Bahnhofsfest mit vielen Höhepunkten und interessanten Angeboten nicht nur für Eisenbahnfans geben. So unter anderem eine Garnitur VT 772/972 umgangssprachlich auch „Ferkeltaxen“ bzw. „Blutblasen“ genannt, auf der Wipperliese oder Mehrzugbetrieb auf der Schmalspurbahn, wo u. a. auch der MANSFELD-Zug eingeweiht werden soll.
Natürlich wird das Ganze kulinarisch umrahmt, auch für Kinder, Modellbahnfreunde und Oldtimerfreunde wird etwas an den Bahnhöfen in Benndorf/Klostermansfeld und Hettstedt-Kupferkammerhütte geboten. Weitere Ideen stehen noch im Raum oder sind derzeit in Planung, so z. B. Busfahrten mit historischen Bussen zum Schmidschacht oder eine kulinarische Sonderfahrt ins Wippertal am Freitagabend mit den historischen Schienenbussen. Anbei eine erste Vorschau und Grobplanung anbei:
JUBILÄUMSAKTIVITÄTEN 2020 - Eisenbahn- und Bahnhofsfest zum Jubiläum 4./5. April 2020
- 100 Jahre Wippertalbahn „Wipperliese“ & 140 Jahre Mansfelder Bergwerksbahn -
Am Wochenende 4./5. April feiern wir das Doppeljubiläum 100 Jahre Wippertalbahn und 140 Jahre Mansfelder Bergwerksbahn.
In diesem Rahmen sind u.a. geplant:
Auf der Wippertalbahn fährt täglich ein VT 772/972 bestehend aus 2 Triebwagen und einem Steuerwagen im Zweistundentakt laut Regelfahrplan der Wipperliese und lädt zu einer Zeitreise in die 70er- und 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts ein. Außerdem besteht im Wippertal die Möglichkeit eine Runde mit der Parkeisenbahn in Vatterode zu drehen oder in einem der idyllischen Gasthöfe und Cafés einzukehren.
Auf der Schmalspur:
Hier wird es auf unserer Strecke einen Mehrzugbetrieb geben. Wir hoffen, dass unsere Lok 11 pünktlich zum Fest fertig wird und so der „MANSFELD-Zug“ eingeweiht werden kann, welcher unsere Lok 20 mit einem Zug aus „Sachsen-Wagen“ tatkräftig unterstützen kann.
Im Lokschuppen wird es wieder eine Modellbahnausstellung geben und natürlich ist für das leibliche Wohl an den Start- und Zielbahnhöfen gesorgt. Die Fahrpläne und Details werden rechtzeitig in den regionalen Medien sowie einem gesonderten Flyer bekannt gegeben, im Weiteren wird es ein Drei-Spurweiten-Kombiticket im Vorverkauf geben, welches durch Rabattierung einen Mehrwert darstellt.
Folgende Höhepunkte sind geplant:

- Einweihung des MANSFELD-Zuges (Festakt: 3. April 2020)
- Mehrzugbetrieb auf der Schmalspurbahn (geplant Lok 11 Lok 20)
- Gastfahrzeuge (Garnitur VT 772/972) auf der Wipperliese im Planverkehr
- Modellbahnausstellung im Lokschuppen
- Händlermeile am Bahnhof Klostermansfeld
- Stellfläche mit Oldtimerausstellung
- Kindereisenbahn, Schaustellerbetriebe
- Oldtimerbus-Pendel zum Schmid-Schacht
- Kulinarische Umrahmung u. v. m.

Jubiläumshighlights welche zusätzlich zu unseren Klassikern übers gesamte Jahr verteilt stattfinden und neu im Programm sind:

- Der Schokoladen-Dixie-Express (Sa. 09.05.2020)
- Der „Glück Auf“-Zug mit Wanderung (Do. 21.05.2020)
- Die Fahrt zur Fahne von Kriwoj Rog (Fr. 11.09.2020)
- Der Rum-Whisky-Express (Sa. 26.09.2020)
- Ein Irischer Abend mit Worrystone (Fr. 23.10.2020)

Foto: Archiv MBB, Garnitur Blutblasen in Wippra 1994

Foto: Archiv MBB, Mehrzugbetrieb am Gleisdreieck Siersleben

Verschiedenes

Nächster kostenloser Finanzierungs-Sprechtag bei der SMGClever kombiniert – Schubkraft für Entwicklungen

Um die Innovationskraft in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) voranzutreiben und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, stellen Land und Investitionsbank Sachsen-Anhalt verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Über das Programm **„Wissens- und Technologietransfer“** können Unternehmen bis zu 200.000 Euro für die Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Gütezeichen, Tests, Zertifizierungen und Innovationsberatung erhalten. Darüber hinaus werden mit dem Programm **„Forschung und Entwicklung“** Projekte zur Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren, Personalausgaben wie z. B. für Forscher und Techniker sowie Patentanmeldungen, Prototypen unterstützt. Für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sind bis zu einer halben Million Euro Zuschuss möglich. Beide Förderprogramme lassen sich auch kombinieren. Die IB-Förderexperten beraten dazu.
Übrigens: Informationen zu den für Sie passenden Förderprogrammen bietet auch der Newsletter der Investitionsbank. Jetzt anmelden unter: www.ib-sachsen-anhalt.de/ib-newsletter-anmeldung
Fragen rund um **alle Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt** beantwortet die Expertin der Investitionsbank, Frau Doris Knöfel (Bild) wieder am 04.09.2019 beim monatlichen IB-Finanzierungs-Sprechtag bei der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG), Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen. Anmeldungen bitte unter: birgit.ulrich@lkmsh.de oder 03464 54599-0

Stichwort IB-Finanzierungs-Sprechtag:
Bereits seit 2015 finden immer am ersten Mittwoch im Monat Beratungstage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) unter dem Motto „IB regional – Wir für Sie vor Ort“ bei der SMG statt. Über diesen kurzen Draht erhalten Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen kostenlos und aus erster Hand Informationen über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Für den Wirtschaftsstandort Mansfeld-Südharz ist das regelmäßige und kompetente Beratungsangebot durch die IB-Experten somit ein echter Mehrwert.

Bildrechte: IB Sachsen-Anhalt

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.